Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 84 (1992)

Artikel: HOF + HOF = HÖFE : die schwyzerischen Höfe Wollerau und Pfäffikon und ihre Vereinigung zum Bezirk Höfe 1848
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-166814

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die schwyzerischen Höfe Wollerau und Pfäffikon und ihre Vereinigung zum Bezirk Höfe 1848

1. Problemstellung

Der Nordhang vom Etzel (1098 m) und vom Höhronen (Wildspitz 1205 m) bis hinunter zum Zürichsee (406 m), durch Terrassen, kleine Täler und einige Südhänge reich gegliedert, dies ist, geografisch stark vereinfacht, der Bezirk Höfe. Bedeutend schwieriger ist es, die politische Gliederung dieses Raumes zu verstehen. Der Bezirk besteht aus den Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg. Wer aber im Dorf Freienbach die Gemeindebehörden sucht, der sucht vergebens: Das Gemeindehaus steht in Pfäffikon. Ebenso erfolglos muss die Suche im Dorf Feusisberg verlaufen: Die Gemeindeverwaltung befindet sich in Schindellegi. Bäch gehört zur Gemeinde Freienbach, ein kleiner Teil aber zu Wollerau. Wilen befindet sich im Postkreis Wollerau, gehört aber zur Gemeinde Freinbach.

Ein erstes Studium der Geschichte zur Erklärung dieser verwirrenden Situation macht die Sache nur noch komplizierter: Die Grenze zwischen den beiden ehemaligen Höfen und späteren Bezirken Wollerau und Pfäffikon hatte mit den bereits erwähnten Gemeindegrenzen offensichtlich überhaupt nichts zu tun. Wer kennt den genauen Verlauf dieser Grenze? Im Wahlkreis Wollerau wählten die Bürger von 1848 bis Ende des letzten Jahrhunderts auch Einwohner von Feusisberg in den Kantonsrat, während auf der Liste der im Wahlkreis Pfäffikon gewählten Kantonsräte ebenfalls Feusisberger, aber auch ein Wollerauer zu finden sind.[1]

Offensichtlich bleibt nichts anderes übrig, als in der Geschichte weiter zurückzugehen und die Bildung und Bedeutung der beiden Höfe und der drei Gemeinden kurz aufzuzeigen.

2. Zentren und Grenzen bis 1848

Zentren irgendwelcher Art ziehen die umliegenden Bewohner an; an der Peripherie, wo die Attraktivität eines solchen Zentrums schwächer wird und in Konkurrenz tritt zu einem andern Zentrum, bildet sich eine Grenze. Solche Grenzen können fliessend sein. Wenn aber für die «Zentrumsbenützer» Dienstleistungen erbracht und dafür von diesen Gegenleistungen verlangt werden, besteht die Tendenz zur genauen Grenzziehung und zur Verfestigung solcher Trennlinien.

a) Die drei Kirchgemeinden

Im Zeitalter der Alemannenmission bildete die Kirche auf der Insel Ufnau ein solches frühchristliches Zentrum, die Kirche von Tuggen ein anderes. Die Wägitaler Aa als natürliche Trennlinie zwischen diesen beiden Pfarrkirchen wurde zur Grenze zwischen zwei Kirchgemeinden. Mit der dichteren Besiedlung bildeten sich innerhalb der Grosspfarreien «Unterzentren» in Form von Kapellen mit dazugehörigen Kapellgenossen. Eines Tages verselbständigten sich diese neuen Zentren: Die Kapelle wurde zur Pfarrkirche, und der neue Zehntbezirk grenzte sich gegenüber der Mutterpfarrei ab.

Auf dem Gebiet des heutigen Bezirks Höfe entstanden so in chronologischer Reihenfolge folgende Grenzen:

1. Vom Schönboden zum Etzelpass und Hochetzel, hinunter zur Sihl und dann den Flüssen Sihl, Alp und Biber folgend die Grenze zwischen der Pfarrei Ufnau und der unabhängig davon entstehenden Klosterpfarrei Einsiedeln. Diese Linie ist identisch mit der heutigen Grenze zwischen den Bezirken Einsiedeln und Höfe.
2. Vom Schönboden in nördlicher Richtung dem Talbach folgend zum Obersee die Grenze zwischen der Mutterpfarrei Ufnau und der Ende des 11. Jahrhunderts entstehenden Kirchgemeinde Rahprehteswilare (= Altendorf). Diese Linie ist zum grössten Teil identisch mit der heutigen Grenze zwischen den Bezirken March und Höfe.
3. Vom Dreiländerstein in nördlicher Richtung zum Ausfluss des Hüttenseelis und diesem sogenannten Krebs- oder Scheidbach folgend bis zum Zürichsee die Grenze zwischen der Mutterpfarrei Ufnau und der zwischen 1217 und 1265 entstandenen Kirchgemeinde Richterswil. Diese Linie ist im südlichen Teil identisch mit der Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Zürich, im nördlichen Abschnitt teilweise mit der Grenze zwischen den Gemeinden Wollerau und Freienbach.

[1] Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat 1848—1948, Einsiedeln 1948. Liste der Kantonsräte der beiden Wahlkreise S. 97f.

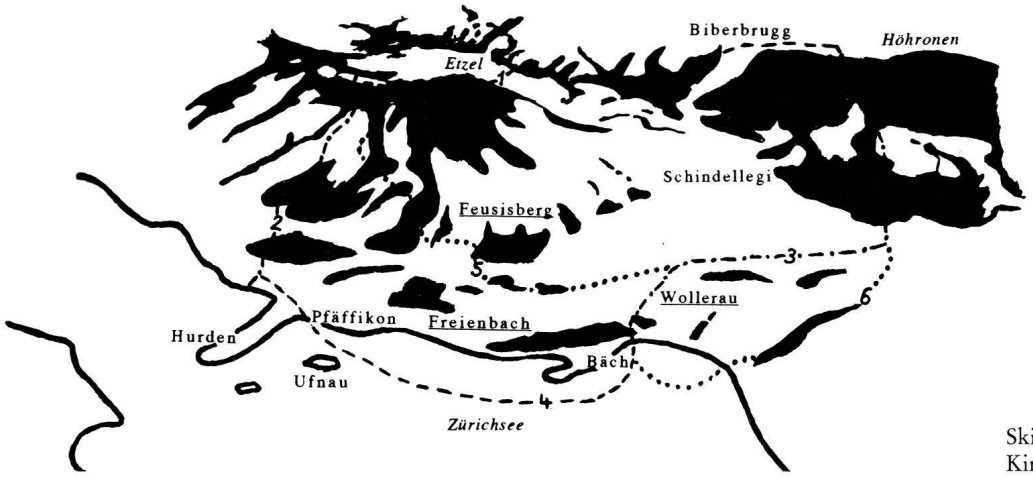

Skizze der drei Höfner Kirchgemeinden um 1550

4. Der Zürichsee und vom Rosshorn bis zum Winkel Richtung Altendorf die Grenze zwischen der Pfarrei Ufnau und der im Jahre 1308 davon abgetrennten Pfarrei Freienbach[2].
5. Oberhalb der Roos in östlicher Richtung über First und Stalden Richtung Luegeten, in südlicher Richtung hinauf nach Oberschwändi und zum Etzelpass die Grenze zwischen der Pfarrei Freienbach und der sich 1492 davon lösenden Kirchgemeinde Feusisberg. Diese Linie ist identisch mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Freienbach und Feusisberg.
6. Vom Scheidbach bei der Nümüli in nördlicher Richtung und dem Mülibach entlang die Grenze zwischen der auf zürcherischen Druck hin 1529 zur Reformation übergetretenen Pfarrei Richterswil und der 1536 davon abgetrennten, neugebildeten Kirchgemeinde Wollerau. Diese Linie war identisch mit der Grenze zwischen der Herrschaft Wädenswil und dem Hof Wollerau.

Die so festgelegten Grenzen der drei Kirchgemeinden Freienbach, Feusisberg und Wollerau wurden später noch durch folgende Umteilungen und Grenzkorrekturen geändert:

- Zwischen Etzelgrat und Sihl wurde durch Schiedsspruch 1443 die Änzenau den Hofleuten, 1520 das Gut Bommeren der Waldstatt Einsiedeln zugeteilt.[3]
- Die Inseln Ufnau und Lützelau sowie das Dörfchen Hurden wurden nach der Reformation immer mehr von der Statthalterei Pfäffikon aus betreut, die Inselpfarrei nicht mehr besetzt, und diese Gebiete schliesslich der Kirchgemeinde Freienbach zugerechnet.
- 1657 wechselte der Hof Lölismühle samt Mühle und Wirtshaus von der Pfarrei Freienbach zu Wollerau.
- In einer umfassenderen Grenzbereinigung im Gebiet südlich von Wollerau wechselten Ende des 18. Jahrhunderts 20 Freienbacher Höfe die Pfarrei.[4]
- Der genaue Grenzverlauf zwischen Richterswil und Wollerau wurde erst 1841 in einem Staatsvertrag zwischen Zürich und Schwyz festgelegt.[5]

b) Die Grundherrschaft

Eine Urkunde vom 19. November 741 und eine andere vom 9. November 744 geben erste Aufschlüsse über die Grundherren am oberen Zürichsee: Die Beata-Sippe sowie die Klöster Säckingen und St. Gallen. Die adeligen Grundherren waren meist auch Stifter und Eigentümer der Kirchen, womit sie «Staat» und Grosspfarrei in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht kontrollierten. Durch Erbteilungen, Verkauf, Schenkungen und Machtkämpfe wurden jedoch einheitliche Grundherrschaften oft aufgeteilt und zersplittert, was neue, manchmal von der kirchlichen Einteilung abweichende Grenzen schuf.

[2] QW I, 2, Nr. 460.

[3] Hug Albert, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: MHVS 62 (1969) S. 1–121 sowie ein 220 Seiten umfassender, ungedruckter 2. Teil, der in der ZB ZH und als Kopie nun auch in der Kantonsbibliothek Schwyz einsehbar ist. – 2. Teil S. 213.

[4] Die betroffenen Bewohner reichten am 11. Dezember 1797 in Schwyz eine Bittschrift ein, um die Regierung zu veranlassen, der Umteilung zuzustimmen. – Schelbert Urspeter, Bevölkerungsgeschichte der Schwyzer Pfarreien Freienbach und Wollerau im 18. Jahrhundert, Zürich 1989, S. 12f. mit einer Namensliste der betroffenen Hofbewohner.

[5] Styger Martin, Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich, in: MHVS 38 (1931) S. 1–47.

Anfangs des 10. Jahrhunderts erneuerten Mönche die Zelle des hl. Meinrad und gründeten so das Kloster Einsiedeln. Dieses erhielt durch zahlreiche Schenkungen bald umfangreichen Grundbesitz. Am 27. Oktober 947 gewährte Kaiser Otto I. den Mönchen die freie Abtwahl, dem Abt die Reichsfürstenwürde und dem Stift die Reichsunmittelbarkeit sowie die Bestätigung seines Besitzes an Land und Leuten. Am 23. Januar 965 erwarb der Kaiser vom Kloster Säckingen die Insel Ufnau und schenkte sie samt den Höfen Pfäffikon und Üerikon dem Kloster. Dieses erhielt jedoch «nicht ein exakt umgrenztes Gebiet, sondern die Rechte und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eines gewissen Raumes . . . Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bildeten die Höfe und die March für das Stift Einsiedeln nur einen Amtsbezirk.»[6]

Neben dem Fürstabt von Einsiedeln behaupteten am oberen Zürichsee die Herren von Rapperswil ihre Machtstellung. Als sie 1232/33 die Erhebung in den Grafenstand erreichten, wurde ein Teil ihrer Besitzungen als eigene Grafschaft vom Zürichgau gelöst. Westlich der Höfe finden wir die Herren von Wädenswil auf ihrer Stammburg oberhalb von Richterswil. Der Einflussbereich dieser drei Grundherren überlagerte sich teilweise: Die Herren von Rapperswil übten auch die Schirmvogtei aus über die Gebiete des Klosters Einsiedeln, und die Herren von Wädenswil besassen als Truchsesse des Stifts die Vogtei über die in ihrer Herrschaft lebenden Gotteshausleute.

Als weiteres gestaltendes Element wirkte das Bedürfnis der ansässigen Bevölkerung, in einem überblickbaren Raum nach bestimmten Richtlinien in Ordnung und Sicherheit leben und die gemeinsamen Aufgaben regeln zu können. An der Erfüllung dieses Bedürfnisses waren Grundherr und Vogt aus wirtschaftlichen Gründen (Abgaben, Dienstleistungen) interessiert. Sie bremsten oder verhinderten die zunehmende Selbstverwaltung aber dort, wo sie ihren Vorstellungen widersprach oder ihren Herrschaftsanspruch gefährdete.

Als Ergebnis dieser vier auf das Gebiet der Höfe einwirkenden Kräfte: Herren von Rapperswil, Fürstabt von Einsiedeln, Herren von Wädenswil und Selbstgestaltungswille der ansässigen Bevölkerung entstanden am Etzelnordhang die zwei Rechtsbezirke Vorderer und Hinterer Hof[7]. Die Bezeichnung für dieses Gebiet ist bis ins 14. Jahrhundert verwirrend. Durch einen Nachtrag im Einsiedler Urbar von 1331 wurden Tal, Schwändi, Luegeten und das Gebiet westlich davon als eigenständige, vom Amtsbezirk March unabhängige Grundherrschaft aufgeführt. In einem Grenzvertrag von 1367 wurden die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch als niedere March bezeichnet, während sie 1371 wieder deutlich getrennt von der Niedermarch erschienen. Offensichtlich waren bei den Bezeichnungen Ober- (= östlich der Wägitaler Aa), Mittel- und Untermarch mit letztem Ausdruck lange Zeit die Höfe gemeint.[8]

c) Der Vordere oder Obere Hof

Seit dem Bau eines Speichers, der unter Abt Anselm I. von Schwanden (1233–66) zum festen Turm und später zu einer eigentlichen Burganlage ausgebaut wurde[9], befand sich in Pfäffikon das politische und wirtschaftliche Verwaltungszentrum des Grundherrn. Hier errichteten im Spätmittelalter auch die Hofleute ihr Gesellen- oder Rathaus. Bei der Abtrennung von der Mutterpfarrei Ufnau konnte sich hingegen im Wettstreit um die Erhöhung zur Pfarrkirche die zentraler gelegene Kapelle in Freienbach gegen diejenige von Pfäffikon durchsetzen.

Die Bewohner beider Dörfer verwalteten in je einer eigenen Genossame Wiesen und Wälder als Allmendgut.[10] Neue Grenzen entstanden dadurch nicht, denn es fehlte jede Bestimmung über den Umfang des Genossenkreises. Die Dorfgemeinde Pfäffikon versammelte sich jeweils im Haus des Bannwarts oder im Gesellenhaus, diejenige von Freienbach im Hause eines Genossen, im Pfarrhof oder in der Statthalterei Pfäffikon, da Pfarrer und Statthalter «ewige Genossen» waren. Als sich der «Berg» 1492 kirchlich verselbständigte, wurde die neue Pfarrkirche wohl absichtlich in unmittelbarer Nähe zum Hinteren Hof gebaut. Eine wirtschaftliche Verselbständigung durch die Gründung einer Genossame Feusisberg wurde offenbar

[6] Hug S. 212 und 214. Kaiser Otto II. bestätigte am 14. August 972 diese Schenkung.

[7] Auch Oberer und Unterer Hof genannt, d.h. mehr seeauf- bzw. seeabwärts gelegener Hof. Zur Wirtschaftsgeschichte, s. Hug.

[8] Kläui Paul, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 79f; Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50 (1953), S. 5; Hug S. 9; Mächler Josef, Geschichte der Gemeinde Schübelbach, Lachen 1979, S. 116f.

[9] Wyrsch Paul, Zur Geschichte der Schlossanlage, in: Schloss Pfäffikon, Freienbach 1988, S. 32–67.

[10] Henggeler P. Rudolf, Geschichte der Korporation Pfäffikon, Pfäffikon 1958; ebenfalls vom Einsiedler Stiftsarchivar verfasst: Die Geschichte der Korporation Freienbach, Wollerau 1959. Siehe auch: Kothing Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, Basel 1853, S. 292–337 (die beiden Höfe betreffend).

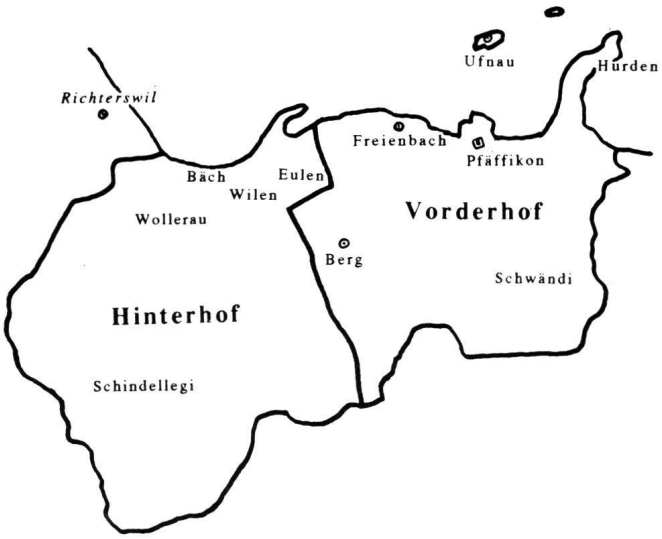

Die beiden Höfe um 1500

Grundherrschaft:		Kloster Einsiedeln
Hohe Gerichtsbarkeit:		Schwyz
Niedere Gerichtsbarkeit	im Hinterhof:	Schwyz
	im Vorderhof:	Kloster Einsiedeln

⊙ Pfarrkirche
⊡ Burg des Grundherrn

gar nicht erwogen. Die alten Strukturen aus der Zeit der Landerschliessung, vom See her den Berg hinauf, blieben bestehen. Bei der auffallenden Kleinräumigkeit der Verhältnisse genügte es, wenn der Weg zur Kirche etwas weniger weit war. So erlaubte der Vordere Hof den Bauernfamilien vom Berg und vom Tal durch Privatbesitz und Genossengut weiterhin den Zugang zu Streurietern, Ackerland, Wiesen, Wäldern und halbalpinem Weidland.

d) Der Hintere oder Untere Hof

Die Karte belegt eindrücklicher als beim Vorderen Hof die «Fremdbestimmung»: Die politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Zentren lagen ausserhalb der Hofgrenzen, so dass in diesem durch grundherrschaftliche Ansprüche gebildeten Raum sich erst nach und nach ein eigener Mittelpunkt bildete. Zuerst musste das auf einen schmalen Uferstreifen beschränkte Dorf Bäch zurücktreten gegenüber dem 100 Meter höher und offener gelegenen Wollerau. Die Bezeichnung «Hof Bäch» verschwand aus den Urkunden. Bei kriegerischen Auseinandersetzungen übertraf jedoch die strategische Bedeutung von Schindellegi diejenige aller Nachbardörfer; aber der Ausbau zur permanenten Festung unterblieb. Als im Gefolge der Reformation das Hofgebiet von Richterswil getrennt und zur Pfarrei erhoben wurde, war das zentral gelegene, mit einer Kirche versehene Wollerau nun unumstritten der Hauptort des Hinteren Hofes. Hier befand sich das Gemeindehaus, und hier versammelte sich die Gemeinde, an der politische und wirtschaftliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Anders als im Vorderen Hof gab es keine separaten Dorfgenossenschaften. Das Hofrecht regelte auch die Nutzung der Genossame, deren Ländereien in die Ober- (= oberhalb, südlich der Sihl) und Unterallmend zerfielen. Alle Hofleute waren auch Genossen.[11]

Die Maiengemeinde wurde jeweils am Sonntag zuvor in den drei Pfarrkirchen ausgekündigt. Die Zugehörigkeit des Hinteren Hofes zu verschiedenen Kirchgemeinden wurde als völlig normal empfunden und keine bevorzugt: Am 4. Juni 1781 beschloss die Gemeindeversammlung, den Überschuss aus einem Waldverkauf zur Finanzierung eines Strassenbaus zu je einem Teil an die Kirchen von Wollerau, Freienbach und Feusisberg zu geben.[12]

Mehr Probleme ergaben sich mit den Richterswiler Nachbarn, mit denen die Hofleute einige gemeinsame Güter nutzten. Ein erstes Schiedsgerichtsurteil ist aus dem Jahre 1290 überliefert. Neue Streitigkeiten nach der Reformation führten 1634 und 1771 zur Teilung gemeinsamer Allmenden. 1827 löste ein Tauschvertrag die letzten jahrhundertealten Bindungen zwischen den beiden Nachbarn[13]. Die Grenzbereinigung im Staatsvertrag von 1841 zwischen Zürich und Schwyz ist bereits erwähnt worden.

3. Zwei Höfe – zwei Bezirke (1798–1848)

Jahrhundertealte Strukturen gerieten ins Wanken, festgefahrene Denkmuster und Gewohnheiten wurden radikal in Frage gestellt, als französische Truppen im Frühjahr 1798 mit der erklärten Absicht der Untertanenbefreiung gegen die aristokratischen Kantone Bern, Freiburg und Solothurn vorrückten. Um selber keine Angriffsfläche zu bieten, verzichtete die Landsgemeinde des Alten Landes Schwyz auf ihre Herrschaftsrechte in den abhängigen Landschaften. Ohne darum ersucht zu haben, wurden die beiden Höfe «frey und unabhängig» und die Hofleute den «gefreyten Landleuten von Schwyz» gleichgestellt. Nach

[11] Henggeler P. Rudolf, Die Geschichte der Korporation Wollerau, Wollerau 1955.
[12] do. S. 97.
[13] do. S. 121–131.

Der einzige alte Grenzstein (Nr. 6, im Ebnet, auf 653 Meter über Meer) trägt die Jahrzahl 1734. Von hier aus sind die alten Höfner Pfarrkirchen sichtbar: Ufnau, Freienbach, Feusisberg (links im Bild) und Wollerau (auf der Foto nicht sichtbar).

der Eroberung Berns marschierten die französischen Armeen auf, um auch die Landsgemeindekantone zu unterwerfen. Nach schweren Kämpfen wurden die Höfe am 30. April 1798 besetzt. Unter den an die 1000 gefallenen Soldaten auf dem Schlachtfeld beidseits des Zürichsees befanden sich auch 49 Hofleute.

In der zentralistischen, von Frankreich völlig abhängigen «Einen und unteilbaren Helvetischen Republik» gehörten die Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg zum Distrikt Rapperswil im Kanton Linth (Hauptort Glarus). Im zweiten Koalitionskrieg 1799 wurde die Gegend am oberen Zürichsee zum Kampfplatz fremder Heere. Beim ersten Schwächezeichen der helvetischen Machthaber ertönte 1801 in den Höfen der Wunsch nach Wiedervereinigung mit Schwyz. Dieser Wunsch ging in Erfüllung, als die von Napoleon vorgelegte Mediationsakte die «Höfe» unter den Bezirken des Kantons Schwyz aufzählte. An der ersten Kantonslandsgemeinde vom 27. März 1803 durften jetzt auch die Höfner am Fusse der Mythen in den Ring treten. Ihre eigenen Angelegenheiten konnten sie mit an Souveränität grenzender Eigenständigkeit selber regeln. Der Grundvertrag von 1814 beschränkte zwar die Vertretung der äusseren Bezirke im Landrat, brachte aber sonst wenig Änderungen.

Im Innern der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon jedoch begann das Suchen nach einer dauerhaften Form, welche die zerstörten Strukturen ersetzen sollte. Mit dem ehemaligen Grundherrn, dem Kloster Einsiedeln, wurden die Beziehungen 1804 neu geregelt. Steuerstreitigkeiten und die Ablösung alter Verpflichtungen zogen sich jahrzehntelang hin. Im Hinteren Hof hatten die Bürger nach der Willkür der vergangenen Jahre wenig Vertrauen in die Zukunft: Sie brachten ihre Allmenden in einer vom Bezirk unabhängigen Genossame in Sicherheit – ein Vorgang, der sich damals in der Schweiz vielerorts abspielte – und führten als Begründung an, es könne der Fall eintreten, dass im Bezirksrat keine Genossen mehr vertreten seien. Diese Äusserung wurde gemacht, als von 470 Landleuten immerhin noch 440 Genossen waren.[14] Innerhalb der Korporationen regten sich Teilungsgelüste. Statutenrevisionen zur besseren Nutzung der Güter und zur gerechteren Verteilung des Nutzens waren jahrzehntelang ein stets aktuelles Thema.

Der im ganzen Kanton stattfindende Gärungsprozess führte 1831 zur Gründung des «Kantons Schwyz äusseres Land». Der Rebellion mehrerer Bezirke gegen die ehemaligen Herren in Schwyz mit einer deutlichen Spitze auch gegen das Kloster Einsiedeln schloss sich Pfäffikon an, nicht aber Wollerau, das treu beim Alten Land Schwyz ausharrte. Die 1833er Verfassung des wiedervereinigten Kantons garantierte die Rechtsgleichheit aller Bürger und verlegte die Kantonsgemeinde nach Rothenthurm. Am 6. Mai 1838 endete die dortige Versammlung von gegen 10'000 Landleuten in einer gewaltigen Schlägerei. Daraufhin sagte sich der von der Regierung in Schwyz wegen der Grenzverhandlungen mit Zürich enttäuschte Bezirk Wollerau in Absprache mit andern Gemeinden vorübergehend vom herrschenden Regiment los, während Pfäffikon, wiederum unter dem Einfluss der March, diesmal für Altschwyz Partei ergriff. Wollerau verwarf 1842 den Verfassungsentwurf, der die Rückverlegung der Landsgemeinde nach Schwyz vorsah, Pfäffikon nahm ihn an! Der Sonderbundskrieg und die erneute Besetzung des Kantons Schwyz durch die Truppen der siegreichen Tagsatzungsarmee schufen die Voraussetzung für eine grundlegende Umgestaltung der politischen Zustände.

4. Die Bildung des Bezirks «Höfe» 1848

a) «Nein» in Pfäffikon und Wollerau

Seit 1830 prägte der Gegensatz zwischen Alt- und Neugesinnten die Politik der Schweiz und des Kantons Schwyz.

[14] do. S. 45.

Nach dem Sonderbundskrieg machte sich die liberal-radikale Tagsatzungsmehrheit daran, die Eidgenossenschaft in ihrem Sinne umzugestalten. Je zwei Kommissäre hatten in den besiegten Kantonen den Sturz der konservativen Regierungen herbeizuführen. Nach Schwyz kamen der St. Galler Landammann Johann Matthias Hungerbühler und Alt-Landesstatthalter Johann Heinrich Heim von Appenzell-Ausserrhoden. Die äusseren Bezirke hofften nun, mit ihrer Hilfe die praktische Vorherrschaft des Alten Landes Schwyz zu brechen.

Unter dem Druck von 7500 Mann Besatzungstruppen und einer Kriegskostenforderung von 220'000 Fr. trat die alte Regierung zurück. Am 15. Dezember 1847 versammelte sich auf der Altmatt bei Rothenthurm die letzte Kantonslandsgemeinde. Vier Tage später stimmten sämtliche Bezirke der Revision der Kantonsverfassung zu. Am 23. Dezember trat der Verfassungsrat in Schwyz zusammen und setzte eine 15köpfige Kommission ein zur Ausarbeitung eines Entwurfs. Dieser lag bereits am 8. Januar 1848 im Druck vor und wurde am 15. Januar vom Verfassungsrat mit 22 von 33 Stimmen angenommen. Wichtigste Änderung war die Entmachtung der früher autonomen oder, wie man offen sagte, souveränen Bezirke. Einerseits erhielten die politisch bisher bedeutungslosen Gemeinden eine ganze Reihe von Aufgaben und Kompetenzen, andererseits wurden die Bezirksräte zu einer gegenüber dem Regierungsrat verantwortlichen Verwaltungsbehörde. An die Stelle der abgeschafften Kantonslandsgemeinde traten 13 Kreisgemeinden, welche die Kantonsräte wählten und über kantonale Gesetze und Sachvorlagen abstimmten.

Diese Neuerungen bedeuteten für den Kanton und insbesondere für die zwei grossen Bezirke Schwyz und March eine längst fällige, sehr zweckmässige Strukturbereinigung. In den Höfen aber hätte diese Verfassung die ohnehin schon nicht einfachen Verhältnisse noch komplizierter gemacht: Die Gemeinderäte von Freienbach und Feusisberg wären für den östlichen Teil ihres Gemeindegebietes dem Bezirksrat Pfäffikon, für den westlichen Teil hingegen dem Bezirksrat Wollerau unterstanden. Dazu folgendes Beispiel: Bei der Durchführung der Kollekte für die im Sonderbundskrieg Verwundeten und Gefallenen wurden im Hinteren Hof die drei Pfarrherren der Höfner Gemeinden in ihrem Gebiet von je einem Mitglied des Bezirksrats Wollerau von Haus zu Haus begleitet, während im Vorderen Hof die Sammlung nach entsprechender Kanzelrede in der Kirche durchgeführt wurde.[15]

Was dachten die Hofleute von der neuen Verfassung? Für die entscheidende Zeit des Umbruchs 1847/48 sind im Archiv die Verhandlungen der Bezirksräte und der Bezirksgemeinden nur mangelhaft als Brouillon oder überhaupt nicht vorhanden, so dass diesbezüglich bloss indirekte Schlüsse gezogen werden können:

Am 23. Januar 1848 verwarf die Bezirksgemeinde Pfäffikon den vorgelegten Verfassungsentwurf.[16] Es fehlen jegliche Hinweise über die Gründe und das Ausmass der Ablehnung.

Der Bezirksrat Wollerau fand an seiner Sitzung vom 22. Januar die neue Verfassung bei einer Enthaltung «für annehmbar und dem Volk für empfehlenswerth».[17] Am folgenden Tag wurde den zur Bezirksgemeinde versammelten Bürgern in der Pfarrkirche Wollerau zuerst die Verfassung vorgelesen, worauf sich die Bezirks- und Verfassungsräte zum Entwurf äusserten. Wer zur Verwerfung der Verfassung riet, konnte dies ungestört tun; wer aber Annahme des Vertragswerks empfahl, wurde «von der anwesenden Oppositionsparthei» durch «Lärm und Tumult» gestört und unterbrochen. Als die wiederholten Mahnungen des Bezirksammanns nichts fruchteten und das «Toben und Lärmen» sich noch steigerte, hob dieser die Gemeinde auf und verliess mit den meisten Ratsherren und einer Anzahl Bürger die Kirche. Die Zurückbleibenden verwarfen die Verfassung unter Leitung des Säckelmeisters ohne Gegenmehr.[18]

Als der eidgenössische Repräsentant Hungerbühler von diesem Vorfall erfuhr, reiste er «Knall auf Fall nach Wollerau»[19] und ordnete für den 25. Januar eine zweite Bezirksgemeinde an. Gleichzeitig rückte zusätzliches Militär ein, welches bei den Verwerfenden einquartiert wurde. Mit die-

[15] Bezirksarchiv Höfe, Wollerau, C2 2.3 W: Bezirksratsprotokoll vom 9.2.1848. Nachlass Landammann Nazar von Reding, Brief von P. Joachim Bachmann, Pfarrer von Freienbach, an Landammann von Reding vom 10.3.1848.

[16] STA SZ, Akten 1, 516, Brief der Bezirkskanzlei Pfäffikon vom 24.1.1848.

[17] Bezirksarchiv Höfe, Wollerau C2 2.3 W Ratsverhandlungen 1839–1844, 1847.

[18] do. Briefe der Bezirkskanzlei Wollerau vom 23. und 25.1.1848; Bezirksarchiv Höfe, Wollerau, C2 2.4 W Protokoll (Brouillon) der Bezirksgemeinde vom 23.1.1848. Mit Oppositionspartei sind die Konservativen gemeint nach dem Schema: Radikal = gegen, konservativ = für das Alte Land Schwyz in der Frage der Bezirkseinteilung und des Hauptortes.

[19] Flury Rudolf, Johann Matthias Hungerbühler, 1805–1885, Interlaken 1962. Das Buch enthält sämtliche Briefe Hungerbühlers während seines Aufenthalts im Kanton Schwyz. Brief vom 24.1.1848.

sem Druckmittel hoffte Hungerbühler die Annahme der liberalen Verfassung zu erreichen. Doch die am 25. Januar nachmittags um 2 Uhr abgehaltene Bezirksgemeinde verwarf die Kantonsverfassung wuchtig mit ca. 300 gegen 100 Stimmen.[20]

Das Ergebnis der zwei Höfner Bezirksgemeinden ist überraschend: Zum einen, weil zum ersten Mal seit langer Zeit die beiden Bezirke in einer wichtigen Frage übereinstimmten, zum andern, weil alle übrigen äusseren Bezirke die Verfassung annahmen, um die Teilung des Alten Landes Schwyz in zwei Bezirke zu erzwingen, während nur gerade Schwyz verwarf, um diese Teilung zu verhindern. Der für das Resultat des Bezirks Wollerau vorgebrachte Grund: Vorangegangene «notariell vielfache Umtriebe vor Leuten aus Innerschwyz und der March . . ., um das Volk für Verwerffung der Verfassung zu bearbeiten»[21] vermag nicht zu überzeugen. Offensichtlich missfiel den Hofleuten etwas an der neuen Verfassung, das weder mit liberal und konservativ noch mit der Stellung des Alten Landes Schwyz, sondern ganz spezifisch mit der Situation in den Höfen etwas zu tun hatte. Es ist unschwer zu erraten, dass am Fusse des Etzels die merkwürdige Kompetenzüberschneidung zwischen den zwei Bezirken und den drei Gemeinden der Stein des Anstosses war.

b) «Liebt er mich, oder liebt er mich nicht?»

Die Tragik der Situation lag für die Wollerauer und Pfäffiker darin, dass ausserhalb der beiden Höfe andere Fragen als dringender betrachtet wurden: In Schwyz tobte am 27. und 28. Januar 1848 «ein Kampf auf Leben und Tod im Grossen Rat»[22] um die Frage, ob der Verfassungsentwurf durch die Zustimmung der Bezirke Gersau, March, Einsiedeln und Küssnacht angenommen und der Bezirk Schwyz damit geteilt werde oder nicht. Schliesslich musste eine

■ Sitz der Bezirks- und Gemeindeverwaltung
▪ Sitz der Gemeindeverwaltung
⊙ Pfarrkirche und Ort der Gemeindeversammlung
Die Höfe im ersten Verfassungsentwurf vom Januar 1848: Zwei Bezirke und drei Gemeinden mit sich überschneidenden Grenzen und Kompetenzen! Eine unbefriedigende Lösung, die zur Vereinigung der beiden Höfe führte.

neue Zählung der Aktivbürger angeordnet werden. Die Sitzung endete mit Tumult, 23 Grossräte verliessen den Saal, und die eidgenössischen Repräsentanten verlegten ein im Kanton Zug freiwerdendes Bataillon in den Kanton Schwyz.[23] Am 11. Februar nahm der Grosse Rat zur Kenntnis, dass die Bezirke Schwyz, Wollerau und Pfäffikon 366 Aktivbürger mehr zählten als die übrigen Bezirke, die Verfassung somit verworfen sei. Anderntags wurde die Wiedereinberufung des Verfassungsrates auf den 15. Februar angeordnet.

Unterdessen hatten am Fusse des Etzels einige Politiker erkannt, dass die Frage der Bezirks-und Gemeindeorganisation nicht in Schwyz, sondern in den Höfen selber gelöst werden musste. Grenzveränderungen waren Mitte Januar im Verfassungsrat ein wichtiges Thema: Trennung des Alten Landes in die Bezirke Schwyz und Arth oder Neueinteilung des Kantons in vier gleich grosse Bezirke, von denen einer Einsiedeln, Wollerau, Pfäffikon, Alpthal und Iberg umfasst hätte. Wer genau und wann die Idee hatte, die beiden Höfe zu einem Bezirk zu vereinigen, lässt sich nicht mehr feststellen, doch lag das Thema damals in der Luft.

Auf Grund der Akten scheint die Initiative vom Bezirk Pfäffikon ausgegangen zu sein: Während die Abgeordneten des Hinteren Hofes im Grossen Rat einander die Schuld am Abbruch der unruhigen Bezirksgemeinde zuschoben, erklärte am 29. Januar 1848 «Altlandammann Litschin[24]. . .

[20] do. Brief Hungerbühlers vom 26.1.1848.

[21] STA SZ, Akten 1, 516, Brief der Bezirkskanzlei Wollerau vom 25.1.1848. Auch Hungerbühler gab Sendlingen aus Schwyz die Schuld an diesem Ergebnis — Flury S. 176, Brief vom 26.1.1848.

[22] Flury S. 177, Brief vom 26.1.1848.

[23] Weitere Einzelheiten siehe Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding — Biberegg (1806—1865), Baumeister des Kantons Schwyz, in: MHVS 69 (1977) und 70 (1978), insbesondere das Kapitel «Landammann und Präsident des Verfassungsrates» in: MHVS 70, S. 172—203.

[24] Johann Josef Litschi (1811—1860), Landwirt in Stalden, «Landammann» des Bezirks Pfäffikon, Kantons- und Regierungsrat 1848—52, Höfner Bezirksammann 1856—58.

seine Geneigtheit, für Vereinigung der Bezirke Wollerau & Pfeffikon Hand zu bieten.»[25] Dieser Vorschlag nahm offensichtlich bald konkretere Formen an, denn am 15. Februar erteilte der Dreifache Bezirksrat Pfäffikon seinem Vertreter in Schwyz, Altlandammann Litschi, genaue Richtlinien zur Verfassungsrevision[26]:

«12 Wird betreffend die Bezks. und Gemeindesbehörden und Kirchen Gemeinden in den beiden Bezirken Wollerau und Pfefficon gewünscht, dass deren Competenz näher ausgeschieden und bestimmt, und dabei namentlich die örtliche Lage und Verhältnisse der in diesen beiden Bezirken befindlichen Kreisgemeinden besser bedacht und berücksichtigt werden möchten.

13 Art. 145 wird beantragt, dass die Kreisgemeinden die ihr zugetheilten Mitglieder des Ktsraths nur aus Bürgern gleichen Bezks. zu wählen haben soll.

14 Betreffend die Frage der Gebietseinteilung fiel einstimmig der Wunsch, bei der Eintheilung von sieben Bezirken nach der Verfassung v. 1833 zu verbleiben und dass sofolglich Pfeff. wieder wie bis anhin als Bezirk zu bestehen verlange . . . Auf den Fall aber, dass im Verfassungsrathe die Frage in Anregung gebracht werden sollte, die beiden Bezirke Wollerau und Pfeff. in einem Bezirk zu vereinigen, so sei dem Representant des Bezk. Pfeff. in Auftrag ertheilt, dazu Hand zu bieten, sofern diese Vereinigung im folgenden Sinne durchgeführt und festgesetzt würde:

a) dass der Bezirk sodann den Namen Höf führe.»

b) dass die Kantonsräte in den beiden bisherigen Bezirken gewählt werden,

«c) dass der Bezirk in drei politisch. Gemeinden nach den Grenzen der bestehenden drei Kirchgemeinden eingetheilt werde;

d) dass die Zahl der Mitglieder in den Bezirksrath auf zehn festgesetzt werde, von denen die Gemeinde Pfeff. 3, Wollerau 2 und Feusisberg 2 wähle, Ldm., Statthalter und Säckelmeister dagegen aus der Mitte des Volkes.»

e) dass die Richter in gleicher Verteilung von den Gemeinden, der Präsident aber aus der Mitte des Volkes durch die Bezirksgemeinde gewählt werde,

«f) dass sofern der Landammann im Hinterhof gewählt werde, der Statthalter im Vorderhof sein müsse und so umgekehrt,

g) dass die Sitzung des Bezksraths sofern der Landammann im Hinterhof wohne auch dort abgehalten werden solle und so wieder umgekehrt, falls der Bezksammann im Vorderhof sich befinden würde,

h) dass die Sitzungen des Bezksgerichts abwechselnd in Wollerau und Pfeff. gehalten werden sollen,

i) dass die Befragungen und Kanzleigeschäfte zwei Landschreibern übertragen werde, von denen einer aus dem bisherigen Bez. Woll. und einer aus dem Bez. Pfeff. zu wählen werden soll und dass namentlich die Notariatsgeschäfte von diesen beiden Landschreibern nach dem Umfang der bisherigen Bezirke Wollerau und Pfeff. getrennt besorgt werde.»

15 Sollen diese Richtlinien dem Präsidenten des Verfassungsrates und dem Vertreter des Bezirks Pfäffikon in Schwyz mitgeteilt werden.[27]

Die Verfassungsrevision änderte das politische Staatsgefüge im Vorderen Hof stärker als im Hinteren Hof, wo die Gemeinde Wollerau nicht mehr davon betroffen wurde als die Gemeinden der Bezirke Schwyz und March. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Bezirk Pfäffikon die Initiative ergriff. Andererseits bedeutete für den Vorderen Hof, der damals nur gut einen Drittel der Höfner Bevölkerung stellte, die Vereinigung mit Wollerau neben dem Verlust an Selbständigkeit auch die Gefahr einer Majorisierung durch den stärkeren Partner.

Um so eindrücklicher ist beim Dreifachen Bezirksrat Pfäffikon die Bereitschaft zur Veränderung jahrhundertealter Strukturen: In Punkt 12 wurde sachlich auf das durch die Verfassungsrevision bewirkte Problem der Kompetenzüberschneidung aufmerksam gemacht und in Punkt 14 zuerst der «einstimmige» Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Bezirkseinteilung geäussert, dann aber so schnell die Bereitschaft zur Vereinigung mit Wollerau signalisiert, dass man nicht weiss, welche Lösung nun wirklich vorgezogen wurde. Die gestellten Bedingungen zeugen von realistischem Sinn für das politisch Machbare. Der

[25] STA SZ, Protokoll des Grossen Rats vom 29.1.1848; die Auseinandersetzung unter den Wollerauer Grossräten fand am 27. Januar statt anlässlich der Erwahrung der Abstimmungsresultate.
Der Hintere Hof war damals in Schwyz vertreten durch «Landammann Joh. Jos. Theiler, Landammann Dom. Höfliger» (Kantonsräte), «Statthalter Joh. Theiler, Landschreiber Wilhelm Gassmann, Ratsherr Anton Gassmann, Ratsherr Dom. Menti» (Grossräte), der Vordere Hof durch «Altlandammann Jos. Carl Stocker» (Kantonsrat) und «Landschr. Balth. Stocker, Land. Joh. Jos. Litschi» (Grossräte).

[26] Ähnliche Richtlinien ergingen am 27. Dezember 1847 an «Altlandammann Stocker, Mitglied des Verfassungsr. dermalen in Schwyz». Offensichtlich hatte im Februar 1848 Litschi aus unbekannten Gründen Stocker im Verfassungsrat abgelöst — Bezirksarchiv Höfe, Wollerau C24.

[27] Bezirksarchiv Höfe, Wollerau C24: Ein Buch mit abgehender Korrespondenz.

neue Bezirk soll «Höf» und nicht «Wollerau» heissen, um jeden Anschein von Unterwerfung auszuschliessen. Die Wahl von sieben der zehn Bezirksräte und von sieben der acht Richter durch die Gemeinden verlangte für den Bezirk einen fast föderalistischen Aufbau. Auch die Kantonsräte möchte sich Pfäffikon nicht vom stärkeren Partner diktieren lassen, erhebt indes keinen Anspruch auf Gleichstellung in den Bezirksbehörden: Der Bezirksammann muss also nicht alle zwei oder vier Jahre vom Vorderen Hof gestellt werden, sondern es genügt, wenn der Statthalter aus diesem Gebiet stammt.

Leider sind über die weiteren Schritte inner- und ausserhalb des Verfassungsrates keine Berichte vorhanden. Der Annäherungsversuch Pfäffikons führte aber innert nur zwei Tagen zum gewünschten Ziel. Das Schwyzerische Volksblatt konnte berichten: «Sitzung vom 17. Vormittag. Der Präsident eröffnet, dass die angebahnte Vermählung zwischen den Bezirken Wollerau und Pfeffikon zu Stande gekommen und dass der Verfassungs-Rath nur mehr noch die Ehe zu sanktionieren und das Hochzeitsfest mitzufeiern habe. Die daherige Vereinigungsurkunde wird verlesen, und dem Verfassungsrath bleibt nur noch übrig, den formellen Theil, sobald die Redaktion hierüber besorgt, mit der Verfassung in Zusammenhang und Einklang zu bringen. Allgemein sprechen die Mitglieder des Verfassungs-Rathes ihre Freude über diese Vereinigung aus, welche in der That als ein schöner Fortschritt der neuen Verfassung bezeichnet werden muss.»[28]

Der mutige Schritt zeigte im Verfassungsrat sofort positive Auswirkungen. Sowohl das Projekt zur Neugestaltung des Kantons mit vier Bezirken wie auch die Forderung nach Teilung des Alten Landes wurden fallengelassen, «und die Eintheilung in 6 Bezirke . . . angenommen, als: Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Höf (oder vielleicht ‹beider Höfe›) und Küssnacht.

Um 11 Uhr hob der Herr Präsident die Sitzung auf mit dem Wunsch, dass bis 1 Uhr die Herren Mitglieder um so pünktlicher sich einfinden möchten, als er sie auf 4 Uhr sodann zu einem Spaziergang nach Seewen einlade, um dort die Hochzeit des neuen vereinigten Bezirkes zu feiern. (Man vernimmt seither, dass der Präsident des Verfassungsraths sämmtlichen Mitgliedern ein Bankett gegeben.)»[29]

Die von den Höfen ausgehende Harmonie beflügelte auch am folgenden Freitag die Arbeit des Verfassungsrats: Um halb sechs Uhr abends stimmten die Verfassungsräte mit 28 zu Null Stimmen dem revidierten Entwurf zu und beendeten damit ihre Arbeit.

Eine Woche später erschien im Schwyzerischen Volksblatt folgender Artikel:

«(,) — Pfeffikon. (Korresp. v. 21.) Die Nachricht von der Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfeffikon hat den letzteren, zumal als den schwächern und kleinern, freudig berührt. Ein Fortschritt zum Bessern ist dieser Akt in allweg zu nennen. Diejenigen, die sich hiefür thätig zeigten, haben sich selber aus dem Auge verloren und haben rein nur das Interesse des Volkes berücksichtigt. Ehre diesen Männern! Im Interesse des Volkes liegt es, eine tüchtige Auswahl von Beamten zu haben. Aber innert so engen Grenzen war eine solche Auswahl bis jetzt nicht möglich; man war immer nur an bestimmte Personen gebunden, man *musste* sie wählen. Im Interesse des Volkes liegt es ferner, dass die Steuern und Abgaben auf möglichst niedern Fuss gestellt werden. Aber ein Bezirk wie Pfeffikon war, klein an Umfang und gross an Beamtenzahl, musste schon deswegen zu Steuern und Abgaben angehalten werden, weil die Beamteten so wenig als anderswo aus der Luft leben konnten. Im Interesse des Volkes liegt es auch, dass überall Ordnung walte und dass Anstände unparteiisch ihre Erledigung finden. Aber an einem Orte, wo der Richter seine Vettern und Basen vor sich hat, da musste die liebe Gerechtigkeit manchmal ihre Augenbinde abziehen und auf die Waagschale legen, bis das Gewicht der Gründe auf ihre Seite zog. Dem allem ist nun durch den Vereinigungsakt so viel möglich vorgebogen. Wir zweifeln nicht, der neue Verfassungsentwurf wird seine Genehmigung vom Volke erhalten. Mögen dann die braven Bürger von Wollerau und Pfeffikon nur nicht vergessen, dass die Wahlen *selbständiger* Männer eine neue Bedingung ihres Glückes seien. Ein freundschaftliches und brüderliches Einverständnis der Gewählten wird den sogenannten Bezirkligeist bald ausmerzen und etwa heimische kleinliche Leidenschaften in die gehörigen Schranken gewiesen werden. Es wird sich ein neues Leben geltend machen und Jeder, der das neue Ehepaar sieht, wird es glücklich nennen.»[30]

c) Zwangshochzeit oder Liebesehe?

Als die Nachricht von der geplanten Vereinigung der beiden Höfe am Fusse des Etzels zur Gewissheit wurde, verlangten im Bezirk Pfäffikon 210 Hofleute, d.h. die Hälfte

[28] Schwyzerisches Volksblatt Nr. 22 vom Samstag, 19. Februar 1848. Die erwähnte «Vereinigungsurkunde» ist leider unauffindbar.

[29] do.

[30] Schwyzerisches Volksblatt Nr. 24 vom 24. Februar 1848.

aller Aktivbürger, mit ihrer Unterschrift die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde noch vor der kantonalen Abstimmung über die neue Verfassung. Die zu dieser Versammlung erschienenen Bürger beschlossen die Abfassung folgenden Schreibens:

«Bei der abermaligen Revision der Verfassung gefiel es dem Titl. Verfassungsrath die Gebietsvertheilung des Kantons in dem Sinne durchzuführen, dass der Bezirk Pfeffikon und Wollerau in einen Bezirk vereiniget, dagegen die übrigen Bezirke wie bisanhin belassen werden sollen.

Nachdem die Bürger des Bezirks Pfeffikon aus dem erschienenen Verfassungsentwurfe selbsten sich hievon überzeugen konnten u. mussten, nebstdem bestimmt erfuhren, dass der Titl. Verfassungsrath hauptsächlich auf die ihm mitgetheilte Erklärung hin, als liege eine solche Vereinigung im Willen des Volkes der beiden Bezirke, diese Verschmelzung beschlossen u. festgesetzt habe, so stellten Bürger des Bezirks an den Bezirksrath da hier das Begehren um sofortige Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde, um von dieser zu vernehmen, ob wirklich eine Verbindung des hies. Bezirks mit dem von Wollerau wirklich je in ihrem Wunsche gelegen habe.

Diesem Begehren entsprach der Bezirksrath, nachdem solches die Mehrheit der Bürger wirklich bestimmt und schriftlich bekräftigt hatten.

Die in Folge dessen am Freitag (25' d.) diessfalls ausserordentlich besammelte Bezirksgemeinde, und zwar gehörig einberufene, sprach sich sodann entschieden und mit Einmuth dahin aus, dass es nie in ihrem Wunsch gelegen habe, dass der Bezirk Pfeffikon mit Wollerau vereinigt werde, sondern dass sie wünsche, dass der Bezirk Pfeffikon in seinem Bestehen wie ehevor belassen werden möchte.

Nachdem der Gemeinde im Fernern eröffnet, dass der Titl. Verfassungsrath auch nie die Bezirke Pfeffikon und Wollerau in einen Bezirk verschmolzen und gewiss gerne dem Allgemeinen Volkswillen dieser beiden Bezirke würde entsprochen haben, wenn nicht Wohldemselben die Eröffnungen gemacht worden wären, es seien die Bürger von Pfeffikon und Wollerau mit dieser Vereinigung einverstanden; so beschloss die Bezirksgemeinde einstimmig diese Begangenschaften den sämtlichen Titl. Bezirksbehörden zu Handen ihrer Sonntags (27' d.) sich besammelnden Bezirksgemeinden mitzutheilen, und den ergebenen dringenden Wunsch an letztern zu verbinden:

Es möchte den wohll. Bezirksgemeinden belieben ihre allenfallsige Genehmigung über den neu revidirten Verfassungsentwurf, nur in dem Sinne auszusprechen, dass der Bezirk Pfeffikon wieder in seinen ehevorigen Bestehen belassen und sofolglich als Bezirk anerkannt sein solle . . .

Übrigens ist's die Mehrheit der Bürger, die wider ihren Willen nur gezwungener Weise sich an den Bezirk Wollerau anschliesst. — Wir zweiflen sehr, wo diese Verbindung eine glückliche sein kann, alle bisherigen Begangenschaften leisten uns deutlich den Beweis, dass solche nicht zu beidseitigem Wohle führen wird.

Es hofft daher auch die Mehrheit der Bürger v. Pfeffikon Ihre Titl. werden jetzt noch alle diese Verhältnisse zu würdigen wissen.

Die Unterzogene Kanzlei, indem sie sich hiermit des gewordenen Auftrags entladet, hat die Ehre Ihre Titl. schliesslich der vollsten Hochachtung Ergebenheit zu versichern. pr Kanzlei des Bezirks Pfeffikon:
Feusi Landschrbr.»[31]

Am folgenden Sonntag, den 27. Februar, versammelte sich die Bezirksgemeinde Wollerau infolge der kalten Witterung wiederum in der Pfarrkirche, «um über Annahme oder Verwerfung der revidierten Verfassung vom 18 Febr 1848 zu entscheiden.» Ein Teilnehmer berichtete: «Die Zahl der theilnehmenden Activbürger war dieses mal nicht mehr so stark, . . . hingegen grösser als je war . . . der Zudrang des weiblichen Geschlechtes, welches diesesmal besondern Antheil zu nehmen schien.»[32] Auf eine Verlesung des Textes wurde verzichtet, hingegen von einem von «der löb. Bezirksgemeinde Pfeffikon vom 26t Februar 1848 erlassenen Schreiben(s)» Kenntnis genommen «des wesentlichen Innhalts, dass man dorthseits die Verschmelzung mit dem Bezirk Wollerau weder früher noch gegenwärtig gewünscht.» Trotzdem erklärten die Bürger des Hinteren Hofes mit «193 Stimmen gegen 63 also mit einer Mehrheit von 130 Stimmen sich für Annahme der Verfassung . . .»[33]

Über den Verlauf der Bezirksgemeinde in Pfäffikon fehlen offizielle Angaben. Bekannt ist nur das Resultat: 136 Ja gegen 94 Nein. Stimmten die Bürger des Vorderen Hofes der Verfassung nur zu im Glauben, ihr Wunsch nach Nicht-Vereinigung mit Wollerau werde noch berücksichtigt? Wurde Pfäffikon gegen seinen Willen zur «Ehe» mit dem

[31] STA SZ, Akten 1, 516, Brief vom 28. 2. 1848 an den Verfassungsrat.

[32] Brief von Dominik Höfliger, Sohn, an Landammann Nazar von Reding, Bäch, 28. 2. 1848 — Nachlass Landammann Nazar von Reding, Schwyz.

[33] Protokoll (Brouillon) der Bezirksgemeinde, Bezirksarchiv Höfe, Wollerau C2 2.4 W.

grösseren Partner genötigt? Wurden die Hofleute von Pfäffikon das Opfer eines raffinierten Intrigenspiels ihrer eigenen Politiker?

Die Schlüsselfigur der damaligen Ereignisse war sicher der am 15. Dezember 1847 von der letzten Kantonsgemeinde zum Landammann gewählte Nazar von Reding.[34] In all den Wirren der Kantonstrennung und des Horn- und Klauenstreites hatte er sich gegenüber den Forderungen der äusseren Bezirke und der ehemaligen Beisassen aufgeschlossen gezeigt, weshalb er im Bezirk Schwyz bis 1847 mehr Gegner als Freunde zählte. Nach dem Sonderbundskrieg betrieb er eine unabhängige, von allen Rachegelüsten freie Politik zur Versöhnung des zerrissenen Kantons. Er hatte am 16. Februar im Verfassungsrat erklärt, «dass der Bezirk Schwyz den kleineren Bezirken nie Zwang anthun werde, um sie mit grössern zu verschmelzen . . .»[35] Im umfangreichen Nachlass Landammann von Redings findet sich denn auch die Antwort auf die Frage «Zwangshochzeit oder Liebesehe?»

Am 26. Februar 1848 wandte sich Fürsprech Kaspar Anton Feusi von Pfäffikon «Im Auftrag der Herren Landammann Litschi, Säckelmster Mächler, Nötzli etc» an den Präsidenten des Verfassungsrates, um ihm «wenn auch in gedrängter Kürze, den *eigentlichen, wahren Sachverhalt* über die gestern hierorts ausserordentlich abgehaltene Bezirksgemeinde (zu) berichten.» Im Bezirk Pfäffikon wurden 210 Unterschriften gegen die Vereinigung mit dem Bezirk Wollerau gesammelt, also zwei über dem absoluten Mehr. An der gestrigen Gemeinde erschienen aber nur 100 Leute, und viele Unterschriften erwiesen sich als falsch. Bei der Abstimmung sprachen sich nur 70 bis 75 Bürger gegen die Vereinigung mit Wollerau aus. Gegenmehr gab es keines, da die Partei der Befürworter am 27. «gemeinden» wolle. Es seien also im Hof Pfäffikon nur ca. 70 Bürger, denen der Mut jetzt genommen sei, gegen die neue Verfassung.

Am 28. Februar 1848 berichtete Feusi dem Landammann, die Gemeinde vom 25. sei «ein eitel Trugbild» gewesen, denn bei der gestrigen Bezirksgemeinde hätten 136 Bürger für Annahme der Verfassung («roth») und 94 dagegen («schwarz») gestimmt. Die Mehrheit habe sich ganz entschieden für die Vereinigung mit Wollerau ausgesprochen, und jubelnd «Wollerau» und «Höfner» gerufen.[36] Das Begehren der Bezirksgemeinde vom 25. Februar nach Nicht-Vereinigung mit Wollerau wurde korrekterweise von der Bezirkskanzlei am 28. Februar noch dem Verfassungsrat mitgeteilt, doch trat dieser nach der Annahme der Verfassung nie mehr zu einer Sitzung zusammen. Der Brief enthielt denn auch den bezeichnenden Satz: «Dabei sollen wir Ihnen jedoch noch bemerken, dass zwar die Bezirksgemeinde Pfeffikon in ihrer Besammlung vom 27' d. . . . die Verfassung mit Mehrheit angenommen hat, jedoch dabei namentlich von der Ansicht ausgieng, es werde dem Verlangen, dass der Bezirk Pfeffikon wie ehevor wieder belassen werden möchte, schwerlich mehr entsprochen werden können.»[37] Nach dem eindeutigen Ergebnis der Abstimmung wurde diese Angelegenheit weder im Vorderen Hof noch in Schwyz weiter verfolgt.

Damit ist ganz klar belegt, dass die Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon in beiden Höfen von der Mehrheit der politisch aktiven Bürger gewünscht und befürwortet worden ist.

5. Die alte Hofgrenze

a) Ihre politische Bedeutung im neuen Bezirk

Am 12. März 1848 traten erstmals die 13 Kreisgemeinden zur Wahl des Kantonsrates zusammen. Während sonst überall im Kanton eine grössere Gemeinde oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen einen Wahlkreis bildeten, folgte die Einteilung am Fusse des Etzels nicht den Gemeindegrenzen, sondern — als letzter Trost für die Gegner der Vereinigung der beiden Bezirke — den alten Hofgrenzen. So kam es zu den im 1. Kapitel geschilderten, für die übrigen Kantonsbürger merkwürdigen Wahlen. In der unauffälligen Form der Kreisgemeinden mit je einem Präsidenten, drei Stimmenzählern, einem Schreiber, zwei Kreisrichtern und zwei Substituten lebten die zwei Bezirke noch einige Jahrzehnte weiter.

[34] Nazar von Reding (1806—1865), Sohn des Generals in spanischen Diensten gleichen Namens und der Magdalena Freuler von Näfels. Nach der Wiedervereinigung des Kantons Schwyz wurde er von der ersten Rothenthurmer Landsgemeinde 1833 zum Landammann gewählt, im darauffolgenden Frühjahr von den «Aristokraten» aber wieder gestürzt. 1834—40 wählten ihn die Einsiedler in den Grossen Rat und ins Kantonsgericht. 1847—50 Landammann, 1850—52 Regierungsrat, 1853/54 Ständerat, 1852—65 Kantonsgerichtspräsident.

[35] Schwyzerisches Volksblatt Nr. 22 vom 19.2.1848.

[36] Briefe von Fürsprech Kaspar Anton Feusi an Landammann Nazar von Reding, Pfäffikon 26.2. und 28.2.1848 — Nachlass Landammann Nazar von Reding, Schwyz.

[37] STA SZ, Akten 1, 516, Ausschnitt aus dem bereits zitierten Brief vom 28.2.1848 an den Verfassungsrat.

Am 19. März 1848 versammelten sich die Bürger des nun vereinigten Bezirks Höfe erstmals gemeinsam an der Bezirksgemeinde «abgehalten auf'm Fellmis Kreis Wollerau» zur Wahl des Bezirksrats, des Bezirksgerichts und der zwei Notare. Der neue Bezirk besass an Eigentum so wenig wie ein neugeborenes Kind, denn seine «Eltern» hatten sämtliches Vermögen in Sicherheit gebracht. Die Gemeinde fasste den Beschluss: «Es seien die Titl. Herren, Bezirksammann Höfliger und Bezirksgerichtspraesident Litschy, beauftragt, für ein geeignetes Local zur Abhaltung der Raths- und Gerichtssitzungen zu sorgen, und allfällige Anträge diesfalls an die betreffenden Behörden zu bringen.»[38]

Zur Zeit der Vereinigung wurde mehrmals von einem Vertrag gesprochen, den es zwischen den beiden Bezirken auszuhandeln gelte. Eine solche Abmachung konnte nicht aufgespürt werden, und es ist deshalb fraglich, ob eine solche Übereinkunft je rechtskräftig wurde. Wegleitend blieb wohl einfach die Kantonsverfassung, welche festlegte:

«§ 39. Der Kanton ist in sechs Bezirke eingetheilt, nämlich: 1. Schwyz; 2. Gersau; 3. March; 4. Einsiedeln; 5. Küssnacht; 6. Höfe.
§ 40 . . . Der Bezirk Höfe (begreift): die Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg.
Hauptort: Wollerau je zu vier Jahren und Pfäffikon je zu zwei Jahren.»

Die Interpretation dieser Hauptort-Bestimmung wurde ziemlich locker gehandhabt: Die Bezirksgemeinde versammelte sich anfänglich immer «auf dem vordern Fellmis bei Wihlen» oder noch häufiger in der Pfarrkirche Wollerau. In der Pfarrkirche Freienbach trat sie erstmals am 30. Juli 1865 zusammen, und im Jahr darauf «auf dem Kirchplatze in Wollerau». Auch was die Abhaltung der Sitzungen des Bezirksrats betrifft, ist kein System zu erkennen. Mit der Genossame Wollerau konnte am 15. Juni 1848 ein Vertrag abgeschlossen werden, welcher die Benützung des Korporationshauses gestattete. Ein ähnliches Abkommen mit den Hofleuten von Pfäffikon gewährte Zutritt zum «Gemeindshaus in Pfefficon».[39] In die Behörden wurden Leute aus beiden Höfen gewählt und das Sitzungslokal unabhängig vom jeweiligen Wohnort des Bezirksammanns bestimmt.

Der Aufbau der Verwaltung in den drei Gemeinden und im vereinigten Bezirk gestaltete sich in den Höfen jedoch ungleich schwieriger als in den andern Bezirken, die als solche ja schon seit längerem existierten. Der Regierungsrat kritisierte im zweiten Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 1849/50 die Höfner Bezirks- und Gemeindebehörden: «Wiederholt angesetzte Fristen zur Ausscheidung des Armen- und Waisengutes sowie zur Vertheilung der Tolerirten und notorisch Armen auf die einzelnen Gemeinden dieses Bezirks blieben grossentheils fruchtlos, und wir mussten namentlich in die Richtigkeit der über die endliche Regulirung einiger dieser Gegenstände uns zugekommenen Anzeigen der Kanzlei des Bezirksrathes wesentliche Zweifel setzen, was uns zu weitern sachgemässen Beschlüssen veranlasste. Auch der bezirksammannamtliche Bericht über den im April 1850 vorgenommenen Kommunaluntersuch bringt weder Beruhigung noch klare Einsicht in das Verwaltungswesen der genannten Gemeinden. Keiner der drei Gemeinderäthe hatte bis zu jenem Zeitpunkt eine Rechnung abgeschlossen und durch das Organ der Rechnungskommission der Gemeinde vorgelegt. Wir kennen den ökonomischen Zustand dieser Gemeinden also nur in so weit, dass bei Abgang jeglichen Gemeindevermögens und bei geringen ordentlichen Einnahmen Rückschläge und dann Steuern zu deren Deckung unvermeidlich erscheinen.»[40]

Ein Jahr später konnte der Regierungsrat melden, dass der Bezirksrat Höfe «das Rechnungswesen am 16. Juni 1850 wirklich der Bezirksgemeinde vorgelegt» habe. «Dagegen sind die Liquidationsrechnungen der ehemaligen Bezirke Wollerau und Pfäffikon, umfassend den Zeitraum bis zu ihrer Vereinigung durch die neue Verfassung, dem Volk der betreffenden Kreise noch nicht vorgelegt worden.»[41] Während der Kreis Pfäffikon diese Aufgabe bald als erledigt melden konnte, musste Wollerau im August 1851 einen Schuldenstand von 4720 Gulden ausweisen; die Kreisgemeinde verlangte von der Korporationsgemeinde einen Kredit, wurde aber abgewiesen (offenbar stimmten die gleichen Bürger an der Kreisgemeinde anders als an der Korporationsgemeinde!), und der Regierungsrat musste eine neue Frist setzen und Massnahmen androhen.[42]

[38] «Landsgemeindeprotokolle 1848–1918» Bezirksarchiv Höfe, Wollerau LL II 1.

[39] «Protokoll über die Verhandlungen des Bezirksrathes der Höfe» vom 26.5.1852 – Bezirksarchiv Höfe, Wollerau LL I 3. Das damit gemeinte Rathaus im Unterdorf war von den Hofleuten ins Eigentum der Hofleutekorporation überführt worden.

[40] Zweiter Rechenschaftsbericht des Regierungsraths an den hohen Kantonsrath des eidgen. Standes Schwyz über das Amtsjahr 1849/50, Schwyz 1852, S. 35.

[41] Dritter Rechenschaftsbericht S. 19.

[42] Vierter Rechenschaftsbericht S. 16.

Die alte Hofgrenze zwischen den ehemaligen Bezirken Wollerau und Pfäffikon
Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopografie vom 22. Juni 1992.

Nr. 1	Ein rotes Kreuz auf einem grossen Sernifit (Tödistein, auch Glarner Verrucano oder Roter Ackerstein genannt) auf dem rechten Ufer der Sihl.
Nr. 6	Einziger alter Grenzstein: Trägt die Jahrzahl 1734
Nr. 13	Dieser Grenzstein fehlt. Er ist auf alten Plänen dort eingezeichnet. Seine Lage ergibt sich auch als Schnittpunkt der Grenzlinie von Stein Nr. 11 zu 12 und von Stein Nr. 15 zu 14.

Während der Amtsjahre 1851/52 und 1852/53 kam der Bezirksrat Höfe erneut mit der Abrechnung in Verzug. Für die Gemeinden lag dem Regierungsrat 1854 ein «Vermögensbestand» vor, doch hiess es z.B. für Freienbach: «Die Rechnungsverhältnisse dieser Gemeinde sind noch nicht gehörig geregelt.»[43] Die Verwaltung machte aber doch bedeutende Fortschritte, und die vom Regierungsrat eingestandenen «nicht unbedeutenden Schwierigkeiten» der «Organisirung» eines neuen Bezirks und dreier Gemeinden, die «in so weit es die politische Organisation derselben betrifft, erst mit dieser (= der Verfassung von 1848) in's Leben getreten sind»[44], konnten nach und nach überwunden werden.

Mit der Verfassungsrevision von 1876 kamen die Gemeinden unter die direkte Aufsicht des Regierungsrates, was sowohl die kantonale Zentralgewalt als auch die Gemeindeautonomie stärkte. Der Bezirk Höfe war nun keine hierarchische Stufe mehr zwischen den drei Gemeinden und dem Kanton, sondern ein politisches Gemeinwesen mit eigenem Gericht und mit speziellen, regionalen Aufgaben. Hätte schon die Verfassung von 1848 die Kompetenzen in diesem Sinne geregelt, so wäre die Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon von den Hofleuten damals wohl kaum als dringende Notwendigkeit empfunden worden. Doch zur Zeit der Verfassungsrevision, 28 Jahre nach der Vereinigung der beiden Bezirke, hatten sich die Höfner an das neue Gebilde gewöhnt. Seit 1862 besassen sie mit dem «Wochenblatt für den Bezirk Höfe» eine Regionalzeitung[45], und seit 1866 eine Bezirkssekundarschule.

Am 26. April 1896 wählte die Kreisgemeinde von Wollerau ihre fünf und diejenige von Pfäffikon ihre drei Kantonsräte letztmals innerhalb der alten Hofgrenzen. Dann brachte die Verfassungsrevision von 1898 die Kreisgemeinden zum Verschwinden. Am 29. April 1900 erfolgten die Totalerneuerungswahlen nach dem neuen System, wobei jede Gemeinde einen eigenen Wahlkreis bildete. Damit hatte die Grenze zwischen den beiden Höfen, nachdem sie 1848 als Bezirksgrenze weggefallen war, 50 Jahre später jede politische Bedeutung verloren. Nichts änderte sich hingegen an der Unsichtbarkeit der Höfner Bezirksbehörden und -verwaltung, die in Gast- und Privathäusern ihre Sitzungen hielten und zu Gericht sassen. Erst in den 1960er Jahren wurde der Ruf nach einem Rathaus unüberhörbar, womit auch die Standortfrage aktuell wurde. Der Bezirksrat entschied 1972: «Wollerau ist der Vorzug zu geben, nachdem nunmehr Pfäffikon als Schulzentrum in den Vordergrund rückt, Freienbach sich industriell entwickelt und das Elektrizitätswerk mit seinen Anlagen auch im Vorderhof domiziliert ist.»[46] Am 3. Mai 1973 beschlossen die Gemeindebürger von Wollerau mit 581 Ja zu 184 Nein die unentgeltliche Landabtretung an den Bezirk, und am 4. Dezember 1977 genehmigten die Höfner mit 1702 Ja gegen 1605 Nein den Rathausbau. (Da die Abstimmung nach Gemeinden erfolgte, können die Ja-Stimmen nicht den beiden Höfen zugeordnet werden.) Mit der Einweihung des Rathauses am 8. September 1979 erhielt der Bezirk Höfe 131 Jahre nach seiner Entstehung das sichtbare Zeichen seiner Eigenstaatlichkeit. Wollerau wurde faktisch zum Hauptort, und nur die Abhaltung der Bezirksgemeinde während zweier Jahre in Freienbach und während vier Jahren in Wollerau sowie das mit den Löwen beider Höfe gebildete, gespaltene Wappen erinnern noch daran, dass der Bezirk 1848 aus zwei Teilen zusammengesetzt wurde.

b) Trennlinie zwischen «Genossenbürgern» und «Hofleuten»

Die «Statuten der Korporation Wollerau» regeln in § 4 den «Genossenkreis» wie folgt: «Der Genossenkreis umfasst das Gebiet des ehemaligen Bezirkes Wollerau. Die Grenze wurde 1939 neu vermarcht. Der dazugehörige Plan ist im Genossenarchiv aufbewahrt. Die Grenzen verlaufen wie folgt:

a) Gegen Osten vom Zürichsee bis an die Sihl, den Marchsteinen nach, die anno 1797 zwischen den beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon aufgestellt, resp. erneuert wurden.»

Nach dem Beschrieb der übrigen Grenzen heisst es: «Der Genossenrat hat die Pflicht, die Grenzzeichen für das Grundeigentum und den Genossenkreis stets gut zu unter-

[43] Fünfter Rechenschaftsbericht S. 42.

[44] Zweiter Rechenschaftsbericht S. 35.

[45] Diese wurde allerdings vom Verlag Anselmier-Eberle in Lachen gedruckt. Seit dem 9.6.1877 hiess sie «Höfner Volksblatt» und erschien vom 16.12.1882 an zweimal wöchentlich. Am 7.7.1883 wurde A. Kessler-Stocker als neuer Besitzer genannt bis zur Aufgabe des Blattes 1894. 1890 war nämlich mit dem in Wollerau gedruckten «Volksblatt des Bezirks Höfe» eine eigenständige Lokalzeitung entstanden, die seit 1892 vom späteren Regierungsrat Mathe Theiler redigiert und seit 1895 auch von ihm verlegt wurde.

[46] Feusi Arthur, Unser Rathaus, in: Höfner Volksblatt Nr. 72 vom 7.9.1979, Beilage zur Einweihung des Höfner Rathauses. Die Beilage enthält auch Artikel zur Geschichte (Albin Marty), zum Wappen (Werner Röllin), zur wirtschaftlichen Entwicklung (Karl Bachmann) usw. der Höfe.

halten . . . Der Genossenrat hat periodisch Grenzkontrollen vorzunehmen.»[47] Stimm-, Wahl- und Nutzungsrecht hat nur, wer im Genossenkreis wohnt (§ 3).

In den «Statuten der Hofleute zu Pfäffikon» verlangt Artikel 6 als Bedingung für die Aufnahme von «Geschlechtsgenossen . . . ins Bürgerrecht und damit ins Stammregister» ebenfalls, dass sie «ihren Wohnsitz im damaligen Vorderhof, umfassend die Teilgebiete der Gemeinden Freienbach und Feusisberg (siehe Gebietsplan im Anhang zu diesen Statuten), haben . . .»[48]

Schon mancher Korporationsbürger musste die alte Hofgrenze unliebsam zur Kenntnis nehmen, wenn er innerhalb des Bezirks, ja sogar innerhalb der gleichen Gemeinde den Wohnsitz verlegte und plötzlich darauf aufmerksam gemacht wurde, er habe den Genossenkreis verlassen und könne erst nach einer allfälligen «Rückkehr» wieder aktiv werden.

c) Der Grenzverlauf

Die älteste Beschreibung der alten Hofgrenze findet sich in der Marchungsurkunde vom 27. August 1492[49]: Vom Gut Büel an der Sihl in nördlicher Richtung, westlich der Kirche von Feusisberg vorbei auf die Leutschen und zum Walenseeli. Wer dieser Beschreibung folgend auf der Karte in nord-südlicher Richtung eine Linie einzeichnet, erhält allerdings einen recht ungenauen Grenzverlauf. Die 1492 mit einer Eiche, einem Birnbaum, einem Nussbaum, einer Buche, acht March- und fünf mit Kreuzen markierten «Legersteinen» gekennzeichnete Linie bzw. die entsprechenden Grenzsteine sind heute auch mit einem Plan nicht ganz einfach zu finden. Der eifrige «Grenzgänger» Herr Tony Kapp, Pfäffikon, kennt den Standort der Marchsteine. Die Verfasser dieses Beitrags haben in seiner Begleitung im Frühjahr 1992 die alte Hofgrenze von der Sihl bis zum Zürichsee abgeschritten, die Eintragung auf dem Plan kontrolliert und die Marchsteine fotografiert. Da die alte Hofgrenze inner- und ausserhalb der Höfe aus verständlichen Gründen in Vergessenheit geraten ist, und auch die Historiker in ihren Werken seit Jahrzehnten nur eine ungenaue Linie von der Sihl bis zum Zürichsee einzeichneten, wird der genaue Grenzverlauf hier mit Karte und Bild festgehalten.

Was bleibt von der alten Grenze? Was einst existierte, wirkt manchmal unbewusst weiter. Richard Weiss schreibt in seiner «Volkskunde der Schweiz»: «Ein eindrückliches Beispiel ist das jener protestantischen Bauern, welche in der Kirche immer eine Verbeugung gegen eine bestimmte Stelle der Wand machten, ohne zu wissen warum, bis man schliesslich ein vor vierhundert Jahren zugedecktes Marienbild unter dem Mauerputz entdeckte.»[50]

«Demnach, so ist der Anfang und das Erste March ein grosser Lagerstein an dem Sihlport, Hinten in dem sogenannten Bären Riet an einer Grat. Darauf ein Kreuz gehauen, welcher Stein Einsiedlen, der Hof Pfeffikon und der Hof Wollerau scheidet.» (Marchungsbrief vom 3. Heumonat 1797). Blick sihlaufwärts auf den grossen Sernifit.

Als die PTT die Kreise für die verschiedenen Telefon-Vorwahlnummern festlegten, scheinen sie eine alte Hofkarte aus dem 18. Jahrhundert teilweise als Grundlage benützt zu haben: Hurden, Pfäffikon und Freienbach sind unter 055 erreichbar, während für die in der gleichen Gemeinde, aber im ehemaligen Hof Wollerau gelegenen

[47] Statuten beschlossen an der Genossengemeinde vom 14.11.1975, S. 2.
[48] Statuten vom 24. April 1990, S. 4.
[49] Bezirksarchiv Höfe, Wollerau A 1 Perg. 2. Der Text ist abgedruckt bei Hug S. 10f. Eine zweite Urkunde (Bez. Archiv A 1 Perg. 3) stammt vom 2. Februar 1512.
[50] Zürich 1978(2), S. 159.

Dörfer Bäch, Eulen und Wilen die Vorwahl 01 eingestellt werden muss. Zufall?

Ein anderes Beispiel aus dem Gebiet des Brauchtums: In den Höfen sind jeweils am 6. Januar verschiedene Einschellgruppen unterwegs. Während Bäch und Hurden nicht «beschellt» werden, verfügen Schindellegi und Pfäffikon über je eine eigene Gruppe (Trichlerverein Schindellegi und Einschellgruppe der Fastnachtsgesellschaft Pfäffikon). Der Einschellverein Höfe hingegen ist in Freienbach *und* Feusisberg aktiv, und die Einschellgruppe der Fastnachtsgesellschaft «Republik Wilen» zieht vom Eulenquartier über Wilen nach Wollerau und wieder zurück nach Wilen. Zwar hat sich das Einschellen in den Höfen im Verlaufe der Zeit immer wieder geändert, und der oben beschriebene Jetzt-Zustand ist erst etwa zehn Jahre alt, dennoch verblüfft die Tatsache, dass die Einscheller zweimal die Gemeindegrenzen überschreiten (Freienbach-Feusisberg und Wilen-Wollerau), nirgends aber die alten Hofgrenzen! Ein in der Eulen aufgewachsener Teilnehmer meinte, der Einzug in Wollerau komme ihm zwar etwas merkwürdig vor.[51] Sind Traditionen stärker als neue Grenzen?

Die Geschichte der Höfe seit 1798 ist noch nicht geschrieben worden. Forschungsarbeiten in den Archiven sowie die Befragung alter Leute würden sicher noch manches Ereignis betreffend die Beziehungen zwischen den beiden Höfen an den Tag bringen. Mit der Darstellung der Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon ist ein kleiner Schritt in diese Richtung gemacht worden.

[51] Obwohl Wollerau und Wilen siedlungmässig ein Dorf bilden, beeinflusst die Zugehörigkeit zu zwei Schulkreisen offensichtlich stark die Zusammensetzung des Bekanntenkreises und damit das «Heimatgefühl».